So waren im Jahresdurchschnitt 2019 23.500 Stellen für Arbeitskräfte im Bereich der Altenpflege und 16.200 Stellen für die Krankenpflege bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet. Im 10-Jahresvergleich hat sich damit die Zahl der gemeldeten offenen Stellen für Pflegekräfte mehr als verdoppelt.

Aufgrund des Mangels an Pflegepersonal wurde in der Vergangenheit vermehrt auf freiberufliche Pflegekräfte zurückgegriffen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Versicherungspflicht von Honorarpflegekräften in stationären Pflegeeinrichtungen ist jedoch eine freiberufliche Tätigkeit von Pflegekräften in der Regel nicht mehr möglich. Das LSG Berlin-Brandenburg hat dies in seinem jüngsten Beschluss vom 2. April 2020 auch auf Pflegetätigkeiten bei ambulanten Pflegediensten übertragen.

Damit die Pflege zukünftig von der Digitalisierung stärker profitieren kann, soll 2021 ein neues Gesetz auf den Weg gebracht werden. Im Referentenentwurf zum Versorgungs- und Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) wird unter anderem festgelegt, dass digitale Anwendungen für die Pflege und Gesundheit stärker gefördert werden und erstattungsfähig sind. Ein weiterer wichtiger Baustein ist der Ausbau der Telemedizin und der sogenannten Telematikinfrastruktur.

Behindertenhilfe

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen der Bundesrepublik

Deutschland in seinen "Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" vom 13. Mai 2015 eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK gegeben. Diese umfassen unter anderem die Überarbeitung der gesetzlichen Definition von Behinderung und die Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung (BTHG), welches zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, soll das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus ist die Arbeit der Integrationsämter durch die UN-Behindertenrechtskonvention geprägt. Gemäß Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Einschränkungen das Recht auf Arbeit aufgrund der Gleichberechtigung mit Anderen. Außerdem steht der Staat in der Pflicht, die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sichern und zu fördern. Daraus folgt ein offener Arbeitsmarkt, auf dem Menschen mit und ohne Einschränkungen tätig sein können. Für die Förderung der beruflichen Inklusion stehen den Integrationsämtern Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.

Im Jahr 2019 haben die Integrationsämter in Deutschland Leistungen in Höhe von 586 Mio. EUR aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Dies bedeutet eine Steigerung um fast 2% gegenüber dem Vorjahr (576 Mio. EUR). Somit wurden 218 Mio. EUR für die Schaffung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, 94 Mio. EUR für Integrationsfachdienste, 57 Mio. EUR für Mobilität, Arbeitshilfen und Wohnraum sowie 50 Mio. EUR in Arbeitsmarktprogramme investiert. Die 965 Inklusionsbetriebe in Deutschland wurden mit 102 Mio. EUR gefördert. 65 Mio. EUR wurden für Information und Bildung, institutionelle Förderungen und sonstige Leistungen ausgegeben.

965
Inklusionsbetriebe in Deutschland

davon 38

Inklusionsunternehmen in Berlin

mit 1.518

Arbeitsplätzen